

**Unterrichtung
durch die Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft
(Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)
– Drucksache 18/12329 –**

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 und Nummer 2 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Bundesrat Ziel und Systematik ihres Gesetzentwurfs begrüßt.

Sie hat sich mit den Aspekten, die der Bundesrat adressiert, intensiv auseinandergesetzt. Sie teilt die geäußerten Bedenken im Ergebnis nicht. Weil mit dem Gesetz in Teilen Neuland betreten wird, hält sie aber eine Evaluierung des Gesetzes vier Jahre nach Inkrafttreten für erforderlich, um die Auswirkungen auf alle Betroffenen zu untersuchen. Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung im Rahmen der EU-Urheberrechtsreform für eine zeitnahe Regelung über die Verlegerbeteiligung ein. Auf die Ausführungen im Allgemeinen und Besonderen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird im Übrigen verwiesen.

Zu Nummer 3 und Nummer 4 Buchstabe a und d bis f (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung die notwendige Neujustierung der gemeinsam von Bund und Ländern verfolgten wissenschafts- und kulturpolitischen Zielsetzungen im Bereich des Urheberrechts vornimmt und dabei auch die Erfahrungen einbezieht, die mit den bislang geltenden §§ 52a, 52b und 53a des Urheberrechtsgesetzes gemacht wurden.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass das geltende Unionsrecht in Artikel 6 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL 2001/29/EG) verbindliche Vorgaben dazu enthält, ob sich Nutzer auf gesetzliche Nutzungserlaubnisse berufen können, wenn sie Werke nutzen, die mittels digitaler Rechteverwaltung („DRM“) geschützt werden.

Das E-Lending – also die „Ausleihe“ elektronischer Bücher – wirft auch nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 10. November 2016 in der Rechtssache C-175/15 (Stichting Leenrecht) eine Reihe von komplexen juristischen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen auf. Den hierfür noch zu führenden Diskurs hat die Bundesregierung mit der Verbändeanhörung im Februar 2017 auf breiter Basis begonnen.

Zu Nummer 4 Buchstabe b und c (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung kann derzeit den Vorschlag des Bundesrates nicht aufgreifen, da es das geltende Unionsrecht Museen nicht gestattet, Werke online zugänglich zu machen. Auch Artikel 5 des Vorschlags für eine Richtlinie über das Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt (KOM (2016) 593 final vom 14. September 2016) lässt dies nach dem Entwurf der Europäischen Kommission nicht zu.

Zu Nummer 5 Buchstabe a (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung nimmt zustimmend die Auffassung des Bundesrates zur Kenntnis, dass die vorgeschlagene Systematik in den §§ 60a ff. des Urheberrechtsgesetzes in der Entwurfsfassung dazu geeignet ist, die Regelungen zu gesetzlichen Nutzungserlaubnissen übersichtlicher und praxisingerechter auszugestalten.

Zu Nummer 5 Buchstabe b (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung hat die vom Bundesrat gewünschte Prüfung bei der Erstellung ihres Gesetzentwurfs bereits durchgeführt. Sie lehnt es ab, Nutzungen zu Lehr- und Lernzwecken in größerem Umfang als bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen vergütungsfrei zu stellen: Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt das Ziel, Nutzungserlaubnisse im Interesse von Bildung und Wissenschaft neu zu ordnen und teilweise zu erweitern, zugleich aber die damit einhergehenden Eingriffe in das Urheberrecht mit angemessenen

ner Vergütung zu kompensieren, um so einen angemessenen Interessenausgleich herzustellen.

Zu Nummer 6 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Die vorgeschlagene Änderung steht nicht im Zusammenhang mit gesetzlich erlaubten Nutzungen im Bereich Unterricht, Wissenschaft und kulturelle Einrichtungen. Auch inhaltlich kommt eine pauschale Freistellung von Antennengemeinschaften nach den Maßgaben des europäischen Rechts nicht in Betracht.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nummer 2 – § 23 Satz 3 UrhG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Er stellt klar, dass technisch bedingte Änderungen, etwa bei formatwandelnden Vervielfältigungen zu Archivierungszwecken, auch bei Werken zulässig sind, die in öffentliche Archive übernommen werden.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b -neu- – § 54c Absatz 1 Satz 2 -neu- UrhG)

Die Bundesregierung möchte dem Vorschlag des Bundesrates, die Betreibervergütung auszubauen, aus folgenden Gründen nicht folgen:

Die Betreibervergütung ist als zusätzliche Vergütung für Großgeräte gedacht, bei denen massenhafte Kopien anfallen. Sie ist z. B. von Copy-Shops zu entrichten, aber auch von Universitäten, die für Studierende Großkopierer bereithalten. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung würde bewirken, dass diese Methode der Vergütung auf Geräte aller Art erstreckt wird, mit denen Werke lediglich digital gespeichert werden können, z. B. auch auf Tablets oder auf Diensthandys von Hochschullehrern. Dies erscheint schon angesichts des damit verbundenen Erfassungsaufwandes nicht zweckmäßig. Im Übrigen werden diese digitalen Vervielfältigungen bereits nach geltendem Recht pauschal über die Abgaben für Geräte- und Speichermedien vergütet.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe b – § 58 Absatz 1 UrhG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Werke sollten auch dann für die Werbung, beispielsweise für Ausstellungen, genutzt werden können, wenn es sich nicht um „künstlerische“ Schöpfungen im engeren Sinne handelt.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nummer 17 – §§ 60a, 60b UrhG)

Die Bundesregierung hält die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung nicht für erforderlich. Das Tatbestandsmerkmal „Unterricht“ entstammt Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a Info-Soc-RL 2001/29/EG. Es handelt sich um einen auslegungsbedürftigen Begriff, der ergänzende Angebote von Schulen nicht ausschließt. Über die Auslegung im Einzelfall entscheiden die Gerichte.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nummer 17 – § 60a Absatz 1, § 60c Absatz 1 und 2, § 60e Absatz 4 und 5 UrhG)

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass – wie nach geltendem Recht – die Überschreitung erlaubter Nutzungen eine Urheberrechtsverletzung darstellt, die sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich sanktioniert ist.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nummer 17 – § 60a Absatz 1, § 60c Absatz 1 UrhG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates nicht aufgreifen. Ein Nutzungsumfang von 15 Prozent ist nach Auffassung der Bundesregierung sachlich gerechtfertigt, um zum einen den Bedürfnissen von Bildung und Wissenschaft nachzukommen und hierbei zugleich den Interessen der Rechteinhaber Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nummer 17 – § 60a Absatz 1 UrhG)

Die Bundesregierung hat die gewünschte Prüfung bereits bei der Erstellung ihres Gesetzesentwurfs durchgeführt und auf dieser Grundlage die genannten Werkarten – Unterrichtsmedien und Noten – von der gesetzlichen Nutzungserlaubnis ausgenommen: Schulbücher wären ansonsten im Kernbereich ihrer Primärmärkte betroffen, ebenso wie Noten mit Blick auf den Musikunterricht an Schulen und die Lehre an Musikhochschulen.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 Nummer 17 – § 60a Absatz 2, § 60c Absatz 3 UrhG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Die erwähnten Normen bestimmen hinreichend präzise den gesetzlich erlaubten Zugang zu einzelnen Beiträgen.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 Nummer 17 – § 60a Absatz 2 UrhG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates zum Anlass nehmen zu prüfen, ob es besonderer Regelungen bedarf, vor allem die bildungsspezifischen Angebote öffentlich-rechtlicher Sendeunternehmen nutzbar zu machen. Sie weist darauf hin, dass die Rechtsinhaber auch bei Online-Angeboten den Nutzern auf Lizenzbasis die erforderlichen Rechte einräumen können.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 Nummer 17 – § 60d UrhG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Die Vorschrift regelt, dass das Korpus nur einem „bestimmt abgrenzbaren Kreis von Personen“ sowie „einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung zugänglich“ gemacht werden darf. Weitere Beschränkungen würden Wissenschaft und Forschung über Gebühr behindern, etwa bei Arbeiten in Forschungsverbänden. Weiterer Verfahren zur Einhaltung der Bestimmung bedarf es nicht: Die Überschreitung erlaubter Nutzungen stellt eine Urheberrechtsverletzung dar, die sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich sanktioniert ist. Für weitere Regelungen besteht insoweit kein Anlass.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 Nummer 17 – § 60d UrhG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates nicht aufgreifen, denn das derzeit geltende Unionsrecht lässt eine entsprechende Erlaubnis nicht zu: Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL 2001/29/EG ist auf nicht-kommerzielle Zwecke beschränkt. Artikel 3 des Vorschlags für eine Richtlinie über das Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt (KOM (2016) 593 final vom 14. September 2016) in seiner derzeitigen Fassung würde Text- und Data Mining allein Forschungsorganisationen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erlauben.

Zu Nummer 18 (Artikel 1 Nummer 17 – § 60e Absatz 1 UrhG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Es erscheint sinnvoll, Bibliotheken zu gestatten, Vervielfältigungen auch durch Dritte herstellen zu lassen.

Zu Nummer 19 (Artikel 1 Nummer 17 – § 60f Absatz 2 UrhG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Es erscheint sinnvoll, Einrichtungen wie etwa Archiven zu gestatten, Vervielfältigungen auch durch Dritte herstellen zu lassen. Zudem bringt der Vorschlag des Bundesrates die beabsichtigte Regelung des Verfahrens bei der Übergabe von Archivmaterial deutlicher zum Ausdruck.

Zu Nummer 20 (Artikel 1 Nummer 17 – § 60e Absatz 4 Satz 2 UrhG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Sie weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung nunmehr – anders als das bislang geltende Recht – Anschlussnutzungen beim Einsatz von Terminals und den Kopienversand ausdrücklich mengenmäßig begrenzt. Zudem wären Bibliotheken bei der Umsetzung des Vorschlags gezwungen, werkgenau und personenbezogen Zugriffe der Nutzer von Terminals zu speichern. Die Bundesregierung hält dies bei Abwägung aller Interessen auch im Hinblick auf den Datenschutz und die Wissenschaftsfreiheit für problematisch.

Zu Nummer 21 (Artikel 1 Nummer 17 – § 60f Absatz 1 UrhG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, denn das Unionsrecht lässt nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c InfoSoc-RL 2001/29/EG die Einbeziehung von Theatern in den Kreis der berechtigten Einrichtungen nicht zu.

Zu Nummer 22 (Artikel 1 Nummer 17 – § 60g Absatz 2 UrhG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Sie hält es nicht für sinnvoll, zwischen verschiedenen technischen Formen des Kopienversands zu unterscheiden. Sie ist zudem der Auffassung, dass Vervielfältigungen heute ohnehin ganz überwiegend in elektronischer Form nachgefragt werden.

Zu Nummer 23 (Artikel 1 Nummer 17 – § 60h Absatz 2 Nummer 3 -neu- UrhG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates zum Anlass nehmen zu prüfen, ob es besonderer Regelungen bedarf, vor allem die bildungsspezifischen Angebote öffentlich-rechtlicher Sendeunternehmen nutzbar zu machen. Sie weist darauf hin, dass die Rechtsinhaber auch bei Online-Angeboten den Nutzern auf Lizenzbasis die erforderlichen Rechte einräumen können.